

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/19852 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Nach Darstellung der Bundesregierung dient der Gesetzentwurf der Durchführung der Verordnung (EU) 2018/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen (Verordnung Sicherstellung und Einziehung). Die Verordnung sei ab dem 19. Dezember 2020 anzuwenden, wobei die Vorschrift über die Benennung der zuständigen nationalen Behörden gegenüber der EU-Kommission (Artikel 24) bereits seit dem 18. Dezember 2018 gelte. Die Verordnung Sicherstellung und Einziehung gelte für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Irlands und des Königreichs Dänemark und sei in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anzuwenden. Um den Verpflichtungen aus der Verordnung Sicherstellung und Einziehung vollständig nachkommen zu können, bedürfe es einiger Durchführungsbestimmungen. Vorgesehen seien dabei Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen.

Der Entwurf diene außerdem der Entlastung der Gerichte und des Bundesamtes für Justiz in Vollstreckungshilfverfahren nach dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen, der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI geändert worden sei (Rahmenbeschluss Geldsanktionen). Hierzu würden die nationalen Verfahrensvorschriften angepasst.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Die Änderungen betreffen die schriftliche Beschlussfassung der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/19852 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 werden die folgenden Artikel 2a und 2b eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 64 Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 3 können die Selbstverwaltungsorgane und besonderen Ausschüsse nach § 36a aus wichtigen Gründen ohne Sitzung schriftlich abstimmen.“

Artikel 2b

Weitere Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

§ 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, das zuletzt durch Artikel 2a dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.‘

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und wird die Angabe „Artikel 2“ durch die Wörter „die Artikel 2 und 2a“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Artikel 2b tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.“

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dr. Johannes Fechner, Roman Johannes Reusch, Dr. Jürgen Martens, Niema Movassat und Canan Bayram

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 19/19852 in seiner 166. Sitzung am 18. Juni 2020 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/19852 in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, Sustainable Development Goals (SDGs) und Indikatoren:

- Leitprinzip 2 – Global Verantwortung wahrnehmen
- Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
- Indikator 16.1 – Kriminalität: Straftaten

Die Aussage zur nachhaltigen Entwicklung sei plausibel. Die Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen diene der Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der europaweiten Kriminalitätsbekämpfung. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/19852 in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD angenommen wurde.

Die Fraktion der FDP wies darauf hin, dass der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD vorgelegte Änderungsantrag Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorsehe. Eine entsprechende Anpassung der Bezeichnung des Änderungsgesetzes sei jedoch in dem Änderungsantrag nicht enthalten, so dass dieses weiterhin die Überschrift „Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ trage. Würden mit einem Artikelgesetz mehrere Gesetze geändert, müsse sich dies auch in dessen Bezeichnung niederschlagen.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 19/19852 verwiesen.

Zu Nummer 1

Der mit Artikel 2a eingefügte neue § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entspricht dem am 30. September 2020 außer Kraft getretenen Absatz 3a (eingefügt mit dem sogenannten Sozialschutz-Paket vom

27. März 2020 (BGBl. I S. 575), Bundestagsdrucksache 19/18107). Den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger soll angesichts der fortdauernden Covid-19-Pandemie befristet weiterhin eine erleichterte schriftliche Beschlussfassung ermöglicht werden.

Artikel 2b bestimmt – in Verbindung mit Nummer 2 Buchstabe b –, dass die Regelung zum 1. Januar 2022 aufgehoben wird.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Der mit Nummer 1 Artikel 2a eingefügte § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tritt am Tag nach Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Aufhebung des § 64 Absatz 3a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Nummer 1 Artikel 2a) zum 1. Januar 2022.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Niema Movassat
Berichtersteller

Canan Bayram
Berichterstellerin

